

50. 1. Hat der Richter, wenn zwischen zwei Mutern über das bessere Recht auf Verleihung des Bergwerkseigentumes gestritten wird, alle Voraussetzungen dieses Anspruches selbstständig zu prüfen?

Preuß. Berggesetz v. 24. Juni 1865 §. 23.

2. Wie ist das Requisite des §. 15 a. a. D., daß das Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt sein muß, aufzufassen, und in welchem Sinne kommt die Bauwürdigkeit des Fundes in Betracht?

3. Darf der Richter bei seiner Prüfung auch Momente, welche späteren Datums als die Mutung sind, und den Bergbehörden nicht vorgelegen haben, heranziehen?¹

II. Civilsenat. Ur. v. 23. Mai 1882 i. S. Bergwerksgesellschaft A.
(Bell.) w. B. u. K. (Nl.) Rep. II. 165/81.

I. Landgericht Rln.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Mithläger R. hat am 6./7. Dezember 1873 für B. eine Mutung auf Bleierz, gen. B., eingelegt. In dem vom Bergmeister L. am

¹ Vgl. zu Frage 1 und 3: Brassert, Zeitschr. Bd. 10 S. 9. 286 u. 288, Bd. 20 S. 108; Entsch. des preuß. Ob.-Trib. Bd. 75 S. 211 ff.; Oppenhoff, Berggesetz S. 44 Note 187, S. 33 Nr. 3; Brassert a. a. D. Bd. 9 S. 137, Bd. 11 S. 341. Anderer Meinung zu Frage 3: Uchenbach, Deutsches Bergrecht S. 419.

Zu Frage 2: Motive des Entw. von 1862 S. 49 zu §. 28; C. Sahn, Materialien zum Berggesetz S. 72 u. 73; Uchenbach, Deutsches Bergr. S. 390; Hunjssen, Bergrecht S. 18 Note a u. S. 4; Brassert, a. a. D. Bd. 15 S. 104 u. 307; Oppenhoff, a. a. D. S. 7 u. 8 Note 13—15 und S. 32 Note 126.

13. Januar 1874 aufgenommenen Fundesbesichtigungsprotokolle wird konstatiert, daß ihm am Fundpunkte der genannten Mutung in einem einen Meter tiefen Schurfe eine $\frac{2}{3}$ Meter mächtige quarzige Grauwackenschicht vorgezeigt sei, in welcher teils derb, teils eingesprengt, Bleierz in seiner natürlichen Ablagerung sich vorfinde.

Nachdem in der Schlußverhandlung über die bezeichnete Mutung am 15. März 1875 von der Beklagten gegen die Verleihung Einspruch erhoben und das gemutete Feld auf Grund ihrer Mutungen vom 12. Oktober und 15. November 1874 in Anspruch genommen war, fand am 25. August 1875 eine wiederholte Fundesbesichtigung statt, und stellte der Bergmeister B. zu Protokoll fest, daß die Grauwackenmasse am Fundpunkte eine aus losen Steinen bestehende, dem Anscheine nach künstlich zusammengebaute Masse war, und nach keiner Richtung eine Fortsetzung hatte, daß auch nach den dort vorfindlichen Aufschlüssen — Stollen mit Versuchsstrecken — das Aufsetzen einer wirklichen Lagerstätte nicht wahrscheinlich, vielmehr nur ein ganz zerstreutes Vorkommen von sehr sparsam eingesprengten Erzen in Gebirgsjchichten anzunehmen sei. Durch Beschluß des Oberbergamtes zu B. vom 9. September und Rekursbescheid der Ministerialinstanz vom 28. Oktober 1875 ist darauf die Mutung B. als von Anfang an ungültig zurückgewiesen worden.

R. u. J. haben demnächst, gestützt auf §. 23 des Berggesetzes gegen die Gesellschaft A. Klage auf Anerkennung ihres besseren Rechtes erhoben, und diese Klage ist, nachdem zuvörderst ein Beweisverfahren stattgefunden hatte, von den Vorinstanzen als begründet erachtet worden. Der eingelegte Kassationsrekurs wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„In Erwägung, daß der Anspruch des Muters auf Verleihung des Bergwerkseigentumes nach §. 23 des allg. Berggesetzes gegen denjenigen, der ein besseres Recht behauptet, im Prozeßwege verfolgt werden kann, und dabei alle Voraussetzungen, welche die Existenz jenes Anspruches bedingen, wie von dem früheren preußischen Obertribunale wiederholt ausgesprochen worden, der richterlichen Kognition unterliegen,

daß in letzterer Beziehung das Gesetz eine Beschränkung nicht enthält, und wenn §. 15 a. a. O. bestimmt, daß die Fündigkeit bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen werden muß, daraus in keiner Weise folgt, daß in dem späteren Rechtsstreite zwischen konkurrierenden Mutern eine Prüfung dieser Frage durch die Gerichte ausgeschlossen ist.

In Erwägung, daß es ersichtlich ein Irrtum ist, wenn die Rekurschrift davon ausgeht, daß diese letztere Frage von den vorigen Richtern als eine thatsächliche behandelt sei, der erste Richter vielmehr, dessen Ausführung das Oberlandesgericht billigt, den gesetzlichen Begriff der Fündigkeit eingehend erörtert hat,

daß, was die gegen diese Ausführung gerichteten Angriffe angeht, die Annahme der Kassationsklägerin, daß die Fündigkeit die Stelle der Besitzergreifung vertrete und eben in der gegenwärtigen Möglichkeit dieser Besitznahme bestehe, auf der dem preußischen Berggesetze nicht zu Grunde liegenden Okkupationstheorie beruht, diese Annahme auch für den vorliegenden Fall nicht weiter in Betracht kommt,

daß der §. 15 a. a. O. nur voraussetzt, daß das Mineral „auf seiner natürlichen Ablagerung“ entdeckt worden, die Auffindung einer bestimmten Lagerstätte, eines Ganges oder Flözes aber nicht erfordert, wie denn auch der Anspruch auf Verleihung, welcher dem Mutter auf Grund seines Fundes zusteht, nicht die einzelne entblößte Lagerstätte zum Gegenstande hat, vielmehr jedes Vorkommen des an einem Punkte entdeckten Mineralen innerhalb des gesamten Feldes umfaßt,

daß wenn die Rekurschrift als ein weiteres Requisite des Fundes die „Bauwürdigkeit“ aufstellt und dieselbe dahin definiert, daß ein ertragbringendes Bergwerk im Bereiche der Möglichkeit liegen müsse, — s. g. relative oder ökonomische Bauwürdigkeit, — dies mit dem Gesetze nicht im Einklange steht, und in den Motiven ausdrücklich hervorgehoben ist, daß von dem früher geforderten Nachweise der Bauwürdigkeit und der Verbreitung des gemuteten Mineralen abgesehen sei,

daß im übrigen der erste Richter die s. g. absolute Bauwürdigkeit, d. h. eine solche Beschaffenheit des Fundes, daß sich vernünftigerweise die Möglichkeit einer bergmännischen Gewinnung, welche die Voraussetzung der Verleihung bildet, annehmen läßt, hier zur Genüge festgestellt hat,

daß derselbe in dieser Beziehung für die gegenwärtige Instanz unangreifbar ausführt, daß die Fündigkeit der Mutter B. schon in der Entdeckung des fraglichen Grauwackenblockes an und für sich ihre Begründung finden müsse, da das Auffinden einer so schweren erzhaltigen Gesteinsmasse in dem Einschnitte eines Bergabhanges, der von mehreren in Betrieb befindlichen Bleierzgruben nicht gar weit entfernt

gelegen sei, gewiß zu der Vermutung berechtige, daß das Innere des Berges eine Erzlagerstätte enthalte, und weiter die Aussage des Zeugen Oberberggrat H. hervorhebt, nach welcher die von dem Berggrate W. dem Fundpunkte B. entnommenen und dem Oberbergamte zu W. vorgelegten Erze genügend gewesen seien, um eine Verleihung auszufertigen, wenn dieselben als auf ihrer natürlichen Ablagerung vorkommend hätten erkannt werden können, diese letztere Voraussetzung aber vom Landgerichte bejaht worden ist,

daß ferner bei Beurteilung der Fündigkeitsfrage auch die erst nach eingelegter Mutung stattgehabten Aufschlußarbeiten von den vorigen Richtern in Betracht gezogen werden durften, da wenn auch den Gerichten nur das der Bergbehörde unterbreitete Mineralvorkommen als Fund gelten darf, doch die Bedeutung des letzteren von jenen selbständig zu beurteilen ist, und hierbei auch Momente, die späteren Datums als die Mutung sind und den Bergbehörden nicht vorgelegen haben, herangezogen werden können,

daß in den Instanzen ein Zweifel über die Lage des fraglichen Stollens, sowie darüber, daß derselbe in den Grenzen des für B. zulässigen größten Feldes sich befinde, nicht erhoben ist, und es eines speziellen Eingehens auf die Erklärung der Kassationsklägerin bezüglich der Nähe anderer Erzgruben in dem angefochtenen Urteile nicht bedurfte,

daß, wenn hiernach das Oberlandesgericht die Fündigkeit der Mutung B. angenommen hat, demselben weder eine Machtüberschreitung, noch eine Verletzung der hervorgehobenen Gesetzesbestimmungen zur Last fällt." . . .